

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 28

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.24  
vom 4. Dezember 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Kehrichtabfuhr vom 7. April 1964  
wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums  
gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung  
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische  
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, den 7. April 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr.J.Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr.K.Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 11. April bis zum 11. Mai 1964